Gemarkung Söhlde Flur 4, Landkreis Hildesheim

1:1000

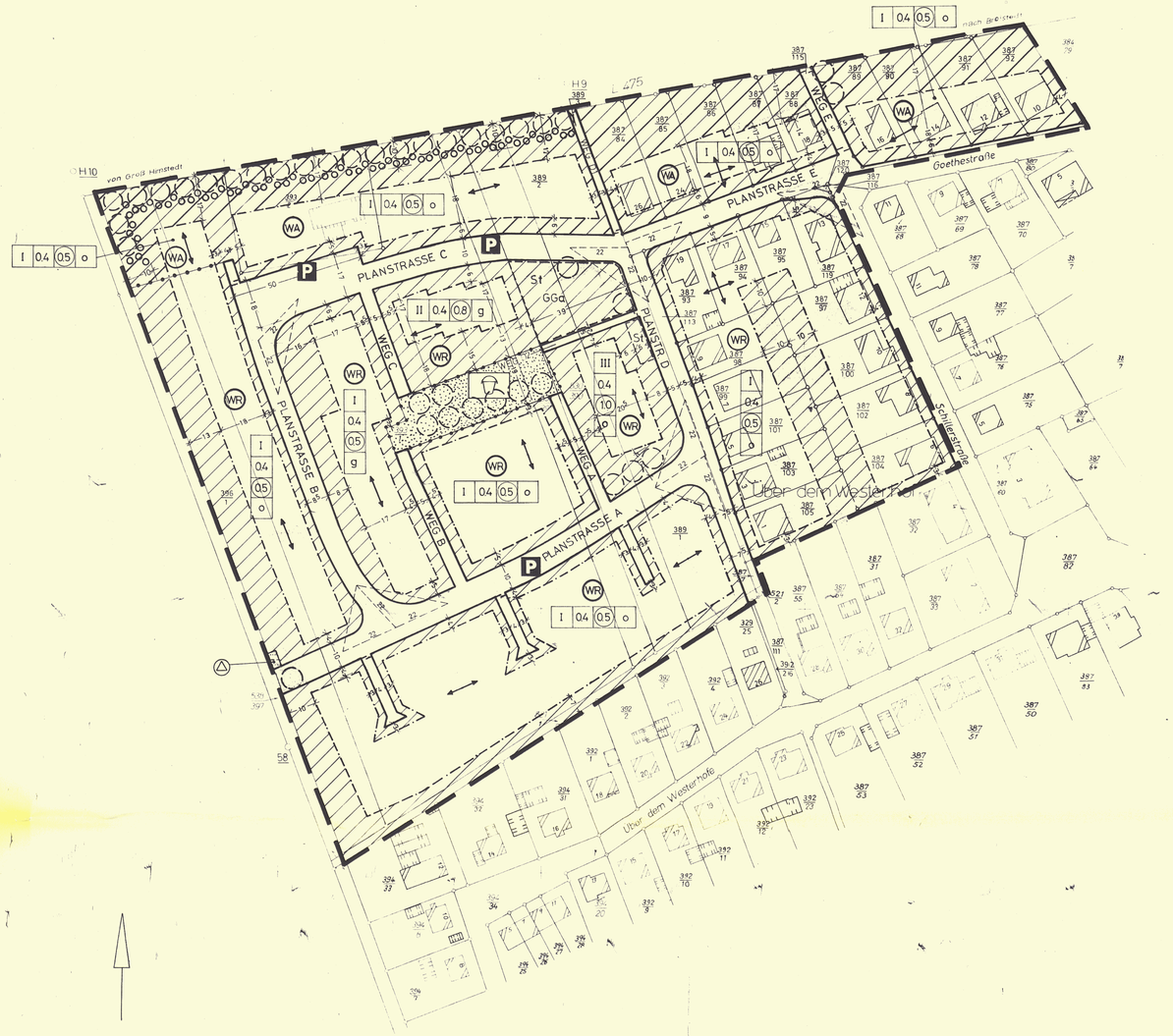

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.7.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim , den 16.7.1975

Katasteramt

Siegel

gez. Machens
Vermessungsdirektor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 14. Juni 1971

Söhlde , den 19.8.1974

Siegel

~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der ~~Stadt~~/Gemeinde ausgearbeitet

durch
Dipl-Ing. Jürgen Weber
Dr.-Ing. Peter Ehmke

Hannover, den 6.2.1973

Jürgen Weber
Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 10. DEZ. 1973

Söhlde , den 19.8.1974

Siegel

~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 2.1.1974 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang im Gemeindekasten

Söhlde , den 19.8.1974

Siegel

~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 11.1.1974 bis 11.2.1974 einschließlich.

Söhlde , den 19.8.1974

Siegel

~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 21.2.1974

Söhlde , den 19.8.1974

Siegel

Bürgerm. – ~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 23.10.1975 – 214.5-21 102 N 7.91.3 (2) .

Hildesheim, den 23.10.1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

gez. Mack

Siegel

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom – 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

, den

Siegel

Bürgerm. – ~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 4.12.75 gem. § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 44 vom 4.12.75
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Söhlde , den 5.7.1976

Siegel

~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Regierungspräsident Hildesheim
Verm. u. Katasterverwaltung
September 1970

GEMEINDE SÖHLDE

REG.-BEZ. HILDESHEIM
LANDKREIS HILDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "ÜBER DEM WESTERHOFE II"

MASSTAB 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — REINES WOHNGEBIET (WR)

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAUGRENZE

z.B. III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	1) SIEHE ANMERKUNG
z.B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	
z.B. (1.0)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
o	OFFENE BAUWEISE	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	ÜBERBAUBARE FLÄCHE	
	BAUGRENZE	

1) ANMERKUNG: DIE OBIGEN PLANZEICHEN SIND GRAPHISCH ZUSAMMENGEFASST

BEI NICHTAUSNUTZUNG DER HÖCHSTGRENZE DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND DIE DER GEWÄHLTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ENTSPRECHENDEN WERTE DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL ENTSPRECHEND § 17 ABS. 1 BauNVO EINZUHALTEN.

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SPIELPLATZ

GRÜNFLÄCHE

ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER GEM. § ABS. 1, ZIFF. 15 BBauG. (STANDORTHEIMISCHE, HOCHWERDENDE LAUBBÄUME)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

St — STELLPLÄTZE

GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN

SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN

GEM. § 9 ABS. 1 (15) BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME

GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
VORHANDENE BEBAUUNG

DURCHFAHRTSVERBOT

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

UMFORMERSTATION

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE

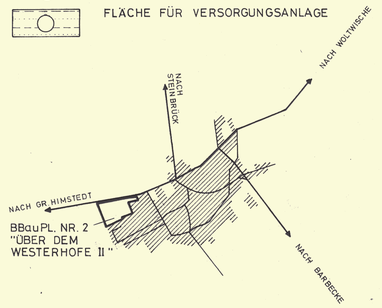

ÜBERSICHTSSKIZZE M.=1:25 000

V 11/76 / HO
V 11/74 / HO